

Vorblatt

Problem:

Im Bereich der Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter hat sich in der praktischen Vollziehung gezeigt, dass die gemäß der bisherigen Rechtslage erforderlichen behördlichen Muster-, Stück- und Nachprüfungen sowohl auf Seiten der zuständigen Behörde als auch bei den Haltern auf große Schwierigkeiten gestoßen sind und somit als nicht sachgerecht angesehen werden müssen.

Ziel:

Einführung von sachgerechteren neuen Regelungen, die der internationalen Praxis im Bereich der technisch zulässigen Verwendung von Fallschirmen, Hänge- und Paragleitern entsprechen und das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt dennoch wahren.

Lösung:

Änderung der bestehenden Bestimmungen über die Feststellung der Lufttüchtigkeit von Fallschirmen, Hänge- und Paragleitern sowie motorisierten Hänge- und Paragleitern in der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung und Änderung der diesbezüglichen Zuständigkeiten des ÖAeC in der ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung.

Inhalt:

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an die neue Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollen in der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung die Bestimmungen über die zu zulässige Verwendung von Fallschirmen, Hänge- und Paragleitern sowie motorisierten Hänge- und Paragleitern komplett neu geregelt sowie bestimmte Erleichterungen für Ultraleicht- und Amateurbau-Luftfahrzeuge eingeführt werden. Da diese Änderungen an vielen Stellen der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung erforderlich sind, soll aus Gründen der leichteren Les- und Anwendbarkeit eine Neuerlassung der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung erfolgen.

Alternativen:

Keine, da bei Beibehaltung der bestehenden Regelungen die Schwierigkeiten in der praktischen Vollziehung bei Fallschirmen sowie Hänge- und Paragleitern verlängert würden und dies weder sachgerecht noch sinnvoll erscheint.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen

Für die Gebietskörperschaften ist durch die vorgeschlagenen Änderungen mit Einsparungen zu rechnen, da behördliche Aufgaben im Bereich der Lufttüchtigkeitsprüfung für Fallschirme und Hänge- und Paragleitern sowie teilweise für motorisierte Hänge- und Paragleiter entfallen sollen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

• Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit den geplanten neuen Bestimmungen vor allem im Bereich der Fallschirme, Hänge- und Paragleiter soll es – neben dem Hauptziel der Schaffung von für die praktische Vollziehung sachgerechteren Regelungen - nicht zuletzt auch zu einer Verwaltungsvereinfachungen kommen. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Luftverkehrswirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigung in Österreich zu erwarten.

• Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Durch den Entfall des Erfordernisses von behördlichen Lufttüchtigkeitsbeurkundungen für Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter sind positive Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen zu erwarten.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bereich der Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter hat sich in der praktischen Vollziehung gezeigt, dass die gemäß der bisherigen Rechtslage (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005) erforderlichen behördlichen Muster-, Stück- und Nachprüfungen sowohl auf Seiten des Österreichischen Aero Clubs als zuständige Behörde als auch bei den Luftfahrzeughaltern auf große Schwierigkeiten gestoßen sind und somit als nicht sachgerecht angesehen werden müssen. Es sollen daher neue Regelungen geschaffen werden, die – ohne das Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrt aus den Augen zu verlieren – dennoch praktikabel sind. Mit den nunmehr einfacher handhabbaren Regelungen soll nicht zuletzt für alle Beteiligten ein höheres Maß an Rechtssicherheit erreicht werden.

Abgesehen von diesen neuen Regelungen sollen in der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung Anpassungen einiger Luftfahrzeug-Definitionen an Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, ABl. Nr. L 79 vom 19.3.2008 S.1, erfolgen. In Ergänzung zu diesen Anpassungen soll auch eine Änderung der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 (ZLZV 2005) vorgenommen werden. Mit der neuen Berechnungsformel der Lärmzulässigkeit für Tragschrauber soll auf die unterschiedlichen höchstzulässigen Startmassen dieser Luftfahrzeugart Rücksicht genommen werden.

Schließlich sollen in der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung einige Erleichterungen im Bereich der Ultraleicht- und Amateurbau-Luftfahrzeuge eingeführt werden.

Bezüglich der Auswirkungen der vorliegenden Novelle hinsichtlich der Beschäftigung und des Wirtschaftsstandortes Österreich ist anzumerken, dass es durch die geplanten neuen Bestimmungen vor allem im Bereich der Fallschirme, Hänge- und Paragleiter – neben dem Hauptziel der Schaffung von für die Praxis sachgerechteren Regelungen - nicht zuletzt auch zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen wird. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Luftverkehrswirtschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beschäftigung in Österreich zu erwarten.

Durch den Entfall des Erfordernisses von behördlichen Lufttüchtigkeitsbeurkundungen für Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter sind positive Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen zu erwarten.

Zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen ist anzumerken, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen mit Einsparungen für die Gebietskörperschaften zu rechnen ist, da behördliche Aufgaben im Bereich der Lufttüchtigkeitsprüfung für Fallschirme und Hänge- und Paragleitern sowie teilweise für motorisierte Hänge- und Paragleiter entfallen sollen.

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Um die Anwendbarkeit der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung zu erleichtern, soll an Stelle einer Novellierung der ZLLV 2005 die Neuerlassung einer ZLLV 2009 erfolgen. Da das Grundgerüst der ZLLV 2005 grundsätzlich unverändert bleiben soll und lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit ein neuer Abschnitt für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter eingefügt wird, soll im Besonderen Teil der Erläuterungen nur auf die gegenüber der ZLLV 2005 vorgenommen wesentlichen Änderungen hingewiesen werden.

Schließlich soll auf Grund der neuen Regelungen in der ZLLV 2009 auch eine Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen in der ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung erfolgen.

Besonderer Teil

Art. I

Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2009

Zu § 1 Abs. 3:

Mit dem neuen Abs. 3 soll darauf hingewiesen werden, dass für in Österreich verwendete Fallschirme, Hänge- und Paragleiter bzw. in Österreich registrierte motorisierte Hänge- und Paragleiter nunmehr ein eigener Abschnitt mit Sonderbestimmungen anwendbar ist.

Zu § 4:

Mit der neuen Definition der Ultraleichtluftfahrzeuge soll eine Angleichung an die Begriffsbestimmung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erzielt werden.

Die Definitionen der Hänge- und Paragleiter sowie Fallschirme sollen dahingehend erweitert werden, dass nunmehr auch die für den Betrieb erforderlichen Komponenten bzw. Bestandteile umfasst werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät ist auf Grund der neuen Regelungen im Abschnitt VII (Herstellerbestätigung für alle Bestandteile) nicht mehr relevant.

Durch die Neufassung der Definition der motorisierten Hänge- und Paragleiter soll klargestellt werden, dass die grundsätzliche Fußstartfähigkeit des für eine Motorisierung vorgesehenen Hänge- oder Paragleiters, nicht jedoch die Fußstartfähigkeit des gesamten motorisierten Systems Voraussetzung dafür ist, dass das Luftfahrzeug unter den Begriff motorisierter Hänge- oder Paragleiter fällt. Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Luftfahrzeuge von Ultraleichtluftfahrzeugen ist auf die Grenze von 120 kg höchstzulässige Leermasse hinzuweisen.

Zu § 30 Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung soll ermöglicht werden, dass für Luftfahrtgerät, welches in Segelflugzeuge, Ultraleichtluftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Freiballone, Amateurbau-Luftfahrzeuge und historische Luftfahrzeuge eingebaut wird oder in Verbindung mit diesen verwendet werden soll, in Abweichung zu den Bestimmungen des § 30 Abs. 6 zum Nachweis der Betriebstüchtigkeit auch entsprechende Ursprungszeugnisse, Prüfberichte oder andere gleichwertige Nachweise, welche bestätigen, dass die für die jeweilige Betriebstüchtigkeit erforderlichen bzw. anwendbaren Standards erfüllt sind, genügen.

Zu § 32 Abs. 5, 33 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 53 Abs. 6:

Mit diesen Bestimmungen sollen für Amateurbau-Luftfahrzeuge neue gesonderte Regelungen eingeführt werden. So soll insbesondere die eingeschränkte Musterprüfung mit der Baubewilligung verbunden werden sowie die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein gemäß § 53 Abs. 1 genehmigter Betrieb auch die Bewilligung zur Überwachung der Herstellung eines Luftfahrzeuges im Amateurbau erlangen kann.

Zu § 47 Abs. 7:

Die „pilot owner maintenance“ soll insbesondere hinsichtlich der dazu Berechtigten an die diesbezüglichen Bestimmungen des Teil-M der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 idgF angepasst werden.

Zu § 58 Abs. 7:

Diese Bestimmung soll zu Erleichterungen für Inhaber von „EASA-Betriebsgenehmigungen“, die eine gleichartige nationale Genehmigung beantragen, führen. Bei Vorliegen vergleichbarer Genehmigungsvoraussetzungen soll von der Durchführung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens abgesehen werden können, eine entsprechende Anpassung der Handbücher soll ausreichend sein.

Zu den §§ 62 bis 77:

In dem neuen Abschnitt VII sollen Sonderbestimmungen für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierten Hänge- und Paragleiter eingeführt werden.

An Stelle der für andere Luftfahrzeuge erforderlichen behördlichen Beurkundung der Lufttüchtigkeit soll nunmehr bei Fallschirmen sowie Hänge- und Paragleitern eine Bestätigung des Herstellers über die Luft- bzw. Betriebstüchtigkeit seiner Produkte und die Verpflichtung des Luftfahrzeughalters, die Lufttüchtigkeit anhand der diesbezüglichen Regelungen im Betriebs- bzw. Instandhaltungshandbuch aufrecht zu erhalten, treten.

Für motorisierte Hänge- und Paragleiter soll es auf Grund des im Vergleich zu Fallschirmen sowie Hänge- und Paragleiter höheren Gefährdungspotentials - wie bisher – eine Pflicht zur behördlichen Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen (Nachprüfung) geben, allerdings soll die Musterprüfung entfallen.

Das bedeutet, dass nur noch motorisierte Hänge- und Paragleiter Gegenstand einer behördlichen Überprüfung sein sollen, während Hänge- und Paragleiter sowie Fallschirme verwendet werden dürfen, wenn die Herstellerbestätigungen über die Luft- bzw. Betriebstüchtigkeit vorliegen und die Bestimmungen des Betriebs- und Instandhaltungshandbuches eingehalten werden sowie die erforderlichen Versicherungen vorhanden sind. Das öffentlichen Interesse der Sicherheit der Luftfahrt ist diesfalls auch weiterhin gegeben, zumal durch die Herstellerverpflichtungen und Halterverantwortlichkeiten ein adäquates Sicherheitsniveau aufrechterhalten werden kann.

Da es hinsichtlich der motorisierten Hänge- und Paragleiter weiterhin eine Nachprüfung geben soll und aus Gründen der Sachlichkeit eine Übertragung auch dieser Nachprüfungszuständigkeit an genehmigte Instandhaltungsbetriebe - in Anlehnung an die diesbezüglichen Bestimmungen des § 40 Abs. 4 – ermöglicht werden soll, soll es für motorisierte Hänge- und Paragleiter auch weiterhin luftfahrtbehördlich genehmigte Instandhaltungshilfs- bzw. Instandhaltungsbetriebe geben. Die Möglichkeit der Instandhaltung durch mit diesen Arbeiten vertrauten oder eingeschulten Personen soll davon jedoch unberührt bleiben.

II.

Änderung der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005

Mit der vorgeschlagenen neuen Berechnungsformel für Tragschrauber im § 8 Abs. 2 soll auf die unterschiedlichen höchstzulässigen Startmassen dieser Luftfahrzeugart Rücksicht genommen werden.

Im § 18 soll die mit der Richtlinie 2006/93/EG neu kodifizierte Richtlinie 92/14/EWG berücksichtigt werden.

III.

Änderung der ÖAeC-Zuständigkeitsverordnung

Mit diesen Änderungen soll die mit der ZLLV 2009 vorgesehene neue Rechtslage hinsichtlich der Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierten Hänge- und Paragleiter berücksichtigt werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

II.

Änderung der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005

Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte

§ 8. (1) ...

§ 8. (1) ...

(2) Der in Übereinstimmung mit den Lärmmessmethoden der Anlage B ermittelte Lärmpegel darf für aerodynamisch und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge sowie für motorisierte Hänge- und Paragleiter den Lärmgrenzwert von 60 dB(A) und für Tragschrauber den Lärmgrenzwert von 68 dB(A) nicht überschreiten.

(2) Der in Übereinstimmung mit den Lärmmessmethoden der Anlage B ermittelte Lärmpegel darf für aerodynamisch und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge sowie für motorisierte Hänge- und Paragleiter den Lärmgrenzwert von 60 dB(A) und für Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 450 kg den Lärmgrenzwert von 68 dB(A) nicht überschreiten. Für Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse über 450 kg berechnen sich die Lärmgrenzwerte nach folgender Formel:

M MTOM in 1000 kg
 $L_{\text{Agrenz}} = 79,27 + 32,51 \cdot \log M.$

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

Inkrafttreten

Inkrafttreten

§ 17. (1) bis (3) ...

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) § 8 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX tritt mit xxx in Kraft.

Bezugnahme auf Richtlinien

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 18. Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 92/14/EWG des Rates vom 2. März 1992 zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teiles II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), ABl. Nr. L 076 vom 23.03.1992 S. 21, in der Fassung der Richtlinie 98/20/EG zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG, ABl. Nr. L 107 vom 7.4.1998 S. 4, und der Verordnung (EG) Nr. 991/2001 der Kommission vom 21. Mai 2001 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 92/14/EWG, ABl. Nr. L 138 vom 22.5.2001 S. 12, umgesetzt.

§ 18. Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2006/93/EG zur Regelung des Betriebes von Flugzeugen des Teils II Kapitel 3 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), ABl. Nr. L 374 vom 27.12.2006 S. 1, umgesetzt.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

III.

Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club

§ 1. (1) Die Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Entscheidungsbefugnis für die

1. bis 11. ...

12. Beurkundung der Lufttüchtigkeit für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter (§ 30 Abs. 3 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 – ZLLV 2005) und Ausstellung des Lärmzeugnisses für motorisierte Hänge- und Paragleiter (§ 4 der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 (ZLZV 2005),
13. Bewilligung des Instandhaltungsprogramms für motorisierte Hänge- und Paragleiter (§ 48 Abs. 2 ZLLV 2005) und Nachprüfung von Fallschirmen, Hänge- und Paragleitern sowie motorisierten Hänge- und Paragleitern (§ 40 Abs. 1 ZLLV 2005),
14. Erteilung von Erprobungsbewilligungen und Zwischenbewilligungen für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter (§ 20 LFG, § 42 Abs. 1 ZLLV 2005)
15. Musterprüfung von mehrsitzigen Fallschirmen, Hänge- und Paragleitern sowie motorisierten Hänge- und Paragleitern (§ 32 ZLLV 2005),
16. Anerkennung ausländischer Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Fluge, Widerruf dieser Anerkennung (§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 LFG) sowie Bewilligung der Fristverlängerung gemäß § 15 Abs. 4 LFG für motorisierte Hänge- und Paragleiter,
17. Feststellung der mangelnden Voraussetzung für die Verwendung im Fluge (§ 45 ZLLV 2005) für die in Z 12 genannten Kategorien,
18. Nachprüfung von Segelflugzeugen (§ 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 ZLLV 2005),
19. Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen (§ 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 ZLLV 2005),
20. periodische Nachprüfung (§ 40 Abs. 1 Z 4 ZLLV 2005) von Motorseglern, die nicht im Rahmen von Luftfahrtunternehmen (§ 102 Abs. 2 LFG) verwendet werden, und
21. Bewilligung von Instandhaltungs-, Entwicklungs-, Herstellungs- und

§ 1. (1) Die Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Entscheidungsbefugnis für die

1. bis 11. ...

12. Beurkundung der Lufttüchtigkeit für motorisierte Hänge- und Paragleiter (§ 68 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2009 – ZLLV 2009) und Ausstellung des Lärmzeugnisses für motorisierte Hänge- und Paragleiter (§ 4 der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005 idgF (ZLZV 2005),
 13. Nachprüfung von motorisierten Hänge- und Paragleitern (§ 69 ZLLV 2009),
 14. Anerkennung ausländischer Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Fluge, Widerruf dieser Anerkennung (§§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 LFG) sowie Bewilligung der Fristverlängerung gemäß § 15 Abs. 4 LFG für motorisierte Hänge- und Paragleiter,
 15. Feststellung der mangelnden Voraussetzung für die Verwendung im Fluge (§ 70 ZLLV 2009) für motorisierte Hänge- und Paragleiter,
 16. Nachprüfung von Segelflugzeugen (§ 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 ZLLV 2005),
 17. Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen (§ 40 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 ZLLV 2005),
 18. periodische Nachprüfung (§ 40 Abs. 1 Z 4 ZLLV 2005) von Motorseglern, die nicht im Rahmen von Luftfahrtunternehmen (§ 102 Abs. 2 LFG) verwendet werden, und
 19. Bewilligung von Instandhaltungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für motorisierte Hänge- und Paragleiter (§§ 72 ZLLV 2009) und deren Instandhaltungsbetriebshandbücher,
 20. Veröffentlichung von Lufttüchtigkeitshinweisen gemäß § 76 sowie Durchführung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde gemäß § 79 für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter,
- wird dem Österreichischen Aero Club übertragen. Für diese Aufgaben besteht Betriebspflicht.

Geltende Fassung

Instandhaltungshilfsbetrieben für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter sowie motorisierte Hänge- und Paragleiter (§§ 51 bis 53 ZLLV 2005), wird dem Österreichischen Aero Club übertragen. Für diese Aufgaben besteht Betriebspflicht.

(2) Durch die Übertragung gemäß Abs. 1 Z 13, 18, 19 und 20 werden die gemäß § 40 Abs. 4 ZLLV 2005 übertragenen Zuständigkeiten nicht berührt.

(3) Eine Durchschrift der Nachprüfungsbescheinigungen und gegebenenfalls der Verwendungsbescheinigungen nach Durchführung der Nachprüfungen gemäß Abs. 1 Z 18 bis 20, sowie im Falle einer Verkürzung des Nachprüfungstermins eine Durchschrift des diesbezüglichen Bescheides gemäß § 40 Abs. 1 Z 4 ZLLV 2005, sind der Austro Control GmbH unverzüglich zu übermitteln.

(4) Die Übertragung der Zuständigkeiten gemäß Abs. 1 Z 12, 14 und 15 gilt nicht für Fallschirme und Gurtzeuge, die im Rahmen einer ETSO-Berechtigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003, ABl. Nr. L 243 vom 24. September 2003 S. 6, hergestellt worden sind.

§ 2. (1) Bei Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sind die jeweils maßgeblichen Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, der Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006, der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005 und der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Insoweit die im § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, ABl. Nr. L 240 vom 7.09.2002 S. 1, und deren Durchführungsbestimmungen umfasst sind, dürfen diese Aufgaben nur durchgeführt werden, wenn die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei Durchführung dieser Aufgaben sind die jeweils maßgeblichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 anzuwenden.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Durch die Übertragung gemäß Abs. 1 Z 13, 16, 17 und 18 werden die gemäß § 40 Abs. 4 bzw. § 69 Abs. 2 ZLLV 2009 übertragenen Zuständigkeiten nicht berührt.

(3) Eine Durchschrift der Nachprüfungsbescheinigungen und gegebenenfalls der Verwendungsbescheinigungen nach Durchführung der Nachprüfungen gemäß Abs. 1 Z 16 bis 18 sind der Austro Control GmbH spätestens bis zum Ende des Folgemonates zu übermitteln. Festgestellte Mängel, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen und vom Luftfahrzeughalter nicht fristgerecht behoben wurden, sind der Austro Control GmbH unverzüglich zu melden.

§ 2. (1) Bei Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sind die jeweils maßgeblichen Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, der Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006, der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2009 und der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Insoweit die im § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, ABl. Nr. L 79 vom 19.3.2008 S.1, und deren Durchführungsbestimmungen umfasst sind, dürfen diese Aufgaben nur durchgeführt werden, wenn die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. Bei Durchführung dieser Aufgaben sind die jeweils maßgeblichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 216/2008 anzuwenden.

(3) ...

Geltende Fassung
Inkrafttreten

§ 9. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung
Inkrafttreten

§ 9. (1) bis (7) ...

(8) § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX treten mit xxx in Kraft.